

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1899.

II. Stück.

Ausgegeben und versendet am 10. Jänner 1899.

2.

Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 6. Jänner 1899, Nr. 196,

betreffend die Landesumlagen der gefürsteten Graffschaft Görz und Gradisca pro 1899.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben allergnädigst zu gestatten geruht, daß im Sinne des Beschlusses des Landtages der gefürsteten Graffschaft Görz und Gradisca vom 28. December 1898 bis zur definitiven Feststellung des Landesvoranschlages für das Jahr 1899 zur Deckung der Landesbedürfnisse folgende Landesumlagen pro 1899 provisorisch eingehoben werden:

- a) ein 10%iger Zuschlag zur Gesamtvorschreibung der Grundsteuer;
- b) ein 12%iger Zuschlag zur Gesamtvorschreibung der Hauszins- und Hausclassensteuer;
- c) ein 15%iger Zuschlag zur allgemeinen Erwerbsteuer, zur Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen und zur auf Grund von Bekenntnissen zur Vorschreibung gelangenden Rentensteuer;

- d) ein 20%iger Zuschlag zur Verzehrungssteuer von Wein, Most und Fleisch;
- e) eine Auflage von 50 kr. per Hectoliter Bier im Kleinverschleiß;
- f) eine Auflage von 18 kr. von den im Gesetze vom 18. Mai 1875, R.-G.-Bl. Nr. 84, Art. I. B, II. Abs. 1, und von 10 kr. von den in demselben Gesetze und Artikel Absatz 2 bezeichneten gebrannten geistigen Flüssigkeiten, von jedem Liter im Kleinverschleiß.

Die Einhebung der Auflagen auf Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten darf jedoch weder bei der Erzeugung noch bei der Einfuhr stattfinden. Auch hat der Branntwein in allen Fällen der Befreiung von der staatlichen Steuer nach §. 6 des Branntweingesetzes vom 20. Juni 1888, R.-G.-Bl. Nr. 95, auch von der Entrichtung der Landesauflage frei zu bleiben.

Dies wird in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 30. December 1898, Nr. 43182, zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Der k. k. Statthalter:

Goëß m. p.